

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Karbach (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Der Markt Karbach erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG)  
folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Karbach erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Während der gebuchten Nutzungszeit in der Kindertageseinrichtung lassen sowohl allgemeine Ferienzeiten als auch die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühr unberührt.
- (3) Die Besuchsgebühr wird jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine auf sein Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt jeweils für einen Monat.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.
- (2) Für Kindergartenkinder gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von vier Stunden pro Tag.

## § 5 Gebührensätze

Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgender Staffelung:

Buchungszeit	Kinder mit Hauptwohnsitz in Karbach	Kinder nach § 4 Abs. 5 Buchst. a) der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Karbach	Kinder nach § 4 Abs. 5 Buchst. b) der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Karbach
<= 2 Std.	65,--	70,--	75,--
>2-3	70,--	75,--	80,--
>3-4	75,--	80,--	85,--
>4-5	80,--	85,--	90,--
>5-6	85,--	90,--	95,--
>6-7	90,--	95,--	100,--
>7-8	95,--	100,--	105,--
>8-9	100,--	105,--	110,--
>9-10	105,--	110,--	115,--

## § 6 Gebührenermäßigung für Geschwisterkinder

Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Besuchsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt. Für dritte und weitere Kinder einer Familie wird keine Besuchsgebühr erhoben.

## § 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten vom 12.12.1983 außer Kraft.

Karbach, 31.03.2006

Markt Karbach

Kurt Kneipp  
Erster Bürgermeister

(Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. vom .2006 veröffentlicht.)